

**Therapien (ambulant)****T 02****Ziel und Zweck – Grundsätze**

Ambulante Therapien im körperlichen oder psychischen Bereich, die von einer Medizinalperson oder unter Aufsicht einer solchen durchgeführt werden, werden in der Regel von der Krankenkasse oder allenfalls IV übernommen.

Eine Beteiligung an den Kosten für Psychotherapien, welche von der Krankenkasse gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) nicht anerkannt sind, erfolgt nur nach vorheriger Kostengutsprache.

**Vorgehen**

Beim Vorliegen besonderer Gründe können auch Therapien, die nicht ärztlich verordnet sind von der Sozialhilfe übernommen werden, z. B. nach sexuellen Übergriffen, Gewalttätigkeit, Kindesmisshandlung, belastende Scheidungen. Solche Ausnahmen sind von Fall zu Fall zu prüfen. Wenn erhebliche Zweifel bestehen, soll sich der regionale Sozialdienst von der Therapeutin bzw. dem Therapeuten die Notwendigkeit der Therapie schriftlich begründen lassen. Es ist auch möglich, ein ärztlich bestätigtes Behandlungskonzept einschliesslich Zeitplan und Kostenvoranschlag zu verlangen. Spätestens nach einem Jahr muss die Notwendigkeit der Therapie überprüft werden.

Eine Kostenübernahme durch die Opferhilfe ist bei Gewalttaten mit strafrechtlichem Hintergrund zu prüfen.

**Bemerkungen**

Die Sozialhilfe umfasst allgemein nicht nur die wirtschaftliche Sozialhilfe. Ein wichtiger Teil der Sozialhilfe gilt vorbeugenden Massnahmen (Art. 23 SHG) oder der persönlichen Hilfe (Art. 24 und 25 SHG).

**Grundlagen**

- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz [OHG]; SR 312.5)

**Querverweise (im Handbuch selbst)**

Therapien für Suchtkranke (T 03)